

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Antragsteller: Herr Martin Waldmann, Strüth 22, 91522 Ansbach
Vorhaben: wesentliche Änderung einer Biogasanlage und einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW)
Standort: Flurnummer 1360 der Gemarkung Neuses, Stadt Ansbach

Herr Martin Waldmann beantragt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gem. §16 BImSchG zur Erweiterung einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag und einer Produktionskapazität von 1,2 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr oder mehr auf dem Grundstück Flst.Nr. 1360 der Gemarkung Neuses b. Ansbach durch Errichtung eines zusätzlichen BHKW (Feuerungswärmeleistung 1.329 kW) und des benötigten Betriebsgebäudes sowie Errichtung und Betrieb eines weiteren Verdichters und eines Aktivkohlefilters und Errichtung und Betrieb eines weiteren Trafos. Eine Steigerung der jährlich produzierten Biogasmenge bzw. der Einsatzstoffe ist nicht geplant.

Die bestehende Biogasanlage (Gesamtfeuerungswärmeleistung von künftig 4.239 kW) unterliegt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 4 BImSchG i. V. mit Nummern 8.6.3.2 sowie 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Für das Vorhaben ist nach §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Sofern die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, prüft die Behörde anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zur berücksichtigen wären. Es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben solche Auswirkungen haben kann. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening-Unterlagen) können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Ansbach – SG Umweltrecht, Nürnberger Str. 32, 91522 Ansbach, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ansbach, 18.03.2021
Stadt Ansbach
Untere Immissionsschutzbehörde